

Beschlussvorlage	4484/2016/1 Vorgänger-Vorlage: 4484/2016	Fachbereich 3 Herr Schlich
Wanderwegenanbindung Hammesmühle / Nitztal - Anbindung von Nitztal bzw. dem Schloss Bürresheim an den Traumpfad Förstersteig		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Variante _____ weiter zu verfolgen und diese 2017 baureif in die Gremien zu bringen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Änderungen zur Ursprungsvorlage sind grau hinterlegt.

Zur Anbindung von Nitztal und Schloss Bürresheim an den Traumpfad Förstersteig, bzw. diesen an den weiteren Verlauf über die Finnenhütte, soll der alte Pfad vorbei an Schloss Bürresheim reaktiviert werden.

Da die Wegeverbindung an der engsten Stelle nur ca. 1,00 Meter breit und in der Lage ohne Katasterabsteckung nicht erkennbar ist, wurde seitens der Stadtverwaltung ein entsprechendes Angebot des ÖBVI Liefgen und Stotz, Mayen angefordert. Das vorliegende Angebot beläuft sich auf rund 17.000 Euro, da es sich bei den Katasterpunkten um ein sog. „Urkataster“ handelt.

Weiterhin wird zur Realisierung ein Brückenbauwerk über die Nette benötigt. Die Lagebestimmung wird über das Planungsbüro IBS - Ingenieure GbR vorgenommen. Auf dieser Basis wird die erforderliche Spannweite des Bauwerkes ermittelt und eine belastbare Kostenermittlung basieren. Der Standort des erforderlichen Brückenbauwerkes ist in der Anlage 1 zur Vorlage 4484/2016/1 (im Bereich der Schnittmenge der ovalen Markierungen) ersichtlich.

Der Auftrag ist erteilt; Ergebnisse werden im November 2016 vorliegen.

Für den weiteren Wegeverlauf wurden seitens des Bereiches 3.2 Tiefbau 2 Kostenermittlungen aufgestellt, die jeweils um die Kosten für das Brückenbauwerk erweitert werden müssen. Kalkuliert wurden 2 Varianten:

1. Die Wegebefestigung wird mittels einer Schotterschicht durchgeführt, als Randeinfassung werden Basaltstelen, gegebenenfalls mit Hinweistafeln z.B. über Schloss Bürresheim etc., aufgestellt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 33.000 € zuzüglich Brückenbauwerk und Vermessung.
2. Die Wegebefestigung wird mittels einer Hackschnitzelschicht durchgeführt, als Randeinfassung werden Basaltstelen, gegebenenfalls mit Hinweistafeln z.B. über Schloss Bürresheim etc., aufgestellt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 21.000 € zuzüglich Brückenbauwerk und Vermessung.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Lagebestimmung und die Kostenkalkulation für die Brücke durch ein Planungsbüro durchführen zu lassen. Die Beauftragung ist mittlerweile erfolgt; die Ergebnisse werden im November 2016 vorliegen.

Derzeit werden Fördermöglichkeiten geprüft. Seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft liegt eine Bewilligung (vorbehaltlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat) mit einer Förderquote i. H. v. 30 % vor.

Bezüglich weiterer Fördermöglichkeiten wurde beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau angefragt; eine Beantwortung steht noch aus.

Eine LEADER-Förderung kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden, da diese nachrangig ist, d. h. LEADER greift erst dann, wenn keine andere Fördermöglichkeit gegeben ist.

Seitens der VG Vordereifel und des GDKE wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass von dort wohl keine Möglichkeit der finanziellen Beteiligung gesehen wird.

Bezüglich der evtl. Nutzung der dort vorhandenen Grundstücke im Eigentum des Landes wurde seitens GDKE darauf hingewiesen, dass dafür langfristige Pachtverträge existieren die einer entsprechenden Wegenutzung entgegenstehen. Auch wurde ausgeführt, dass sichergestellt sein muss, dass die Parkmöglichkeiten an Schloss Bürrenheim nicht von Wanderern genutzt werden.

Im Rahmen der durchzuführenden Vermessung wurde mit der Eigentümerin der angrenzenden Grundstücke Kontakt aufgenommen und unter Verweis auf § 919 BGB (s. Anlage 2) folgende Vorschläge zur Vermessung des städtischen Weges gemacht:

1. Vermessung der gesamten Grenzen mit Einbringung entsprechender Grenzmarken. Die Kosten dieses Verfahrens wird nach vorliegender Kostenschätzung rd. 17.000 € betragen;

oder

2. Vermessung lediglich einer Seite der Wegeparzelle mit angrenzenden Flächen, wobei der Weg anschließend parallel zu dieser Grenze mit einem noch festzulegenden durchgängigen Abstand, mindesten jedoch 1,20 m angelegt wird;

oder

3. Vermessung von einzelnen Vermessungspunkten beidseitig zur Orientierung über den Verlauf des Weges, wobei hier bei Anlegung auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Weg teilweise auf angrenzende Grundstücke überbaut wird.

Die Kosten für die Nrn. 2 und 3 sind noch nicht bekannt; diese Verfahren sind jedoch im Rahmen der Vermessung kostengünstiger.

Die Eigentümerin wurde um Mitteilung bis 30.09.2016 gebeten, welcher Variante der Vorzug gegeben wird.

Hierauf hat sich der Rechtsbeistand gemeldet, zunächst die Fristsetzung moniert und erklärt, dass aus seiner Sicht die Anwendung des § 919 BGB nicht möglich ist; eine weitergehende Stellungnahme ist aufgrund seiner urlaubsbedingten Abwesenheit nach Mitte Oktober 2016 avisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Umsetzung werden Mittel im Haushalt 2017 seitens der Stadt veranschlagt. Diese setzen

sich wie folgt zusammen:

Leistung	Variante 1	Variante 2
Kosten Vermessung	17.000	17.000
Baukosten Weg	32.000	21.000
Planungskosten Brückenbauwerk	5.300	5.300
Kosten Brückenbauwerk	50.000	50.000
Gesamtkosten	104.300	93.300
abzügl. Zuschuss WFG 30%	32.290	27.990
verbl. Eigenanteil	72.010	65.310

Die Kosten für erforderliche Brückenbauwerk ist nach ersten groben Schätzungen und Vergleichen mit ähnlichen evtl. anzuwendenden Bauwerken auf 50.000 € geschätzt worden. Dieser Betrag ist jedoch noch nicht durch entsprechende Planungen verifiziert und kann erst nach entsprechender Bearbeitung eines Fachingenieurbüros anhand der dortigen Lage genauer ermittelt werden. Der Auftrag ist erteilt; Ergebnisse werden im November 2016 vorgelegt werden.

Auf Grundlage der o. a. Tabelle wurden im Rahmen der internen Haushaltsberatungen für die Maßnahme ein Ansatz i. H. v. 105.000 Euro gemeldet.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen? |

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein. |

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtsplan

Anlage 2 § 919 BGB